

TE Bvwg Erkenntnis 2017/5/3 L501 2141216-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2017

Entscheidungsdatum

03.05.2017

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §43

BBG §45

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 43 heute
 2. BBG § 43 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 43 gültig von 01.07.1994 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 43 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1994
-
1. BBG § 45 heute
 2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
 10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

L501 2141216-1/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Vorsitzende und den Richter Mag. Hermann LEITNER sowie den fachkundigen Laienrichter Reg. Rat. Johann PHILIPP als Beisitzer über die Beschwerde von Frau XXXX , VSNR. XXXX , vertreten durch Frau XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice vom 09.11.2016, PassNr. XXXX , wegen Einziehung des Behindertenpasses zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Vorsitzende und den Richter Mag. Hermann LEITNER sowie den fachkundigen Laienrichter Reg. Rat. Johann PHILIPP als Beisitzer über die Beschwerde von Frau römisch 40 , VSNR. römisch 40 , vertreten durch Frau römisch 40 , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice vom 09.11.2016, PassNr. römisch 40 , wegen Einziehung des Behindertenpasses zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 idGF als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Grad der Behinderung (GdB) vierzig (40) von Hundert (vH) beträgt. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 43, Absatz eins,, Paragraph 45, Absatz eins und 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988 idGF als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Grad der Behinderung (GdB) vierzig (40) von Hundert (vH) beträgt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Am 17.06.2014 wurde der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (in der Folge bP) ein unbefristeter Behindertenpass mit einem GdB von 50 vH ausgestellt, welcher auf einem von der belangten Behörde eingeholten Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2014 fußt. In diesem Gutachten wird im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

Beschwerden: Bei längerem Stehen schmerzt das Kreuz, sie sei nicht mehr so belastbar, muss sich mittags hinlegen, stehen ganz schlecht.

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Aufbraucherscheinung der Wirbelsäule bei Osteoporose und Z. n. Wirbelkörperfraktur Bildgebende Diagnostik vorliegend, klinisch mäßiggradige Funktionseinschränkungen, neurologische Ausfälle nicht erkennbar, oberer Satz

02.01.02

40 vH

02

Chronisches Vorhofflimmern Fachbefunde vorliegend, zum Untersuchungszeitpunkt keine Flimmerarrhythmie, cardial kompensiert, hypertensive Kardiomyopathie sowie Aortenklappenstenose beschrieben, kombinierte medikamentöse Therapie, oberer Satz

05.02.01

40

03

Periphere arterielle Verschlusskrankheit Stadium IIa beschrieben, keine Beschwerden artikuliert, unterer Satz
Periphere arterielle Verschlusskrankheit Stadium römisch zwei a beschrieben, keine Beschwerden artikuliert, unterer Satz

05.03.02

20

Gesamtgrad der Behinderung

50 vH

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung: Führende Funktionseinschränkung: Nr. 1, wird durch Nummer 2 erhöht um eine Stufe, weil von 1 unabhängige, das Gesamtbild negativ beeinflussende Funktionseinschränkung, 3 erhöht nicht weil zu gering.

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung: Hyperurikämie, Thrombozytopenie, Anämie, chronische renale Insuffizienz, mäßiggradige Depression, Zustand nach vorderer Rektumresektion bei Dickdarmadenom, Zustand nach Operation Dupuytrensche Kontraktur beiderseits, Ösophagusvarizen Grad 1, Hypercholesterinämie, Hypothyreose, Aortenektasie, minimaler Perikarderguss, mittelgradige pulmonale Hypertonie, Anthrurgastritis, Probleme mit Leukozyten.

Die beschwerdeführende Partei (in der Folge bP) brachte beim Sozialministeriumservice (in der Folge belangte Behörde) mit am 01.08.2016 eingelangten Schreiben unter Beifügung eines Befundkonvolutes sowie eines Bescheides der Pensionsversicherungsanstalt Oberösterreich vom 03.11.2015 einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung ein.

In dem von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr. XXXX , Allgemeinmediziner, basierend auf der klinischen Untersuchung am 23.09.2016, im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: In dem von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr.

römisch 40, Allgemeinmediziner, basierend auf der klinischen Untersuchung am 23.09.2016, im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Derzeitige Beschwerden: Die bP berichtet, dass sie im Jahr 2013 einen Bruch hatte am LWK I und IV, der sie nach wie vor beeinträchtigt. Ein Mieder wird getragen, allerdings nicht bei der Untersuchung. Des Weiteren gibt sie an, dass sie einen Rollator braucht, jedoch bei der Untersuchung kann sie sich ohne Hilfsmittel fortbewegen. Sie kann sich zur Untersuchung selbständig aus- und anziehen, sich auf die Liege legen und dort die Übungen durchführen. Sie kann sich auch aus liegender Position aufsitzen, Schoberzeichen ist bis auf 2 cm negativ. Sie kann bis zu 30 mit Spazierengehen und ein Auto lenken, die Pflegestufe 1 wurde 2015 anerkannt. Derzeitige Beschwerden: Die bP berichtet, dass sie im Jahr 2013 einen Bruch hatte am LWK römisch eins und römisch vier, der sie nach wie vor beeinträchtigt. Ein Mieder wird getragen, allerdings nicht bei der Untersuchung. Des Weiteren gibt sie an, dass sie einen Rollator braucht, jedoch bei der Untersuchung kann sie sich ohne Hilfsmittel fortbewegen. Sie kann sich zur Untersuchung selbständig aus- und anziehen, sich auf die Liege legen und dort die Übungen durchführen. Sie kann sich auch aus liegender Position aufsitzen, Schoberzeichen ist bis auf 2 cm negativ. Sie kann bis zu 30 mit Spazierengehen und ein Auto lenken, die Pflegestufe 1 wurde 2015 anerkannt.

Status (Kopf/Fußschema): Hör- und Sehvermögen unauffällig

Gesamtmobilität – Gangbild: Kann sich von alleine aufrichten und sich ohne Hilfsmittel sicher fortbewegen.

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Aufbraucherscheinung der Wirbelsäule bei Osteoporose und Z. n. Wirbelkörperfraktur keine sensomotorischen Ausfälle, belastungsabhängige Schmerzreize, geringgradige Bewegungseinschränkungen, keine Schmerzmedikation

02.01.01

20 vH

02

Bluthochdruck Fixwert, Kombinationstherapie

05.01.02

20

03

Periphere arterielle Verschlusskrankheit Einstufung und Begründung gleich zum Vorgutachten

05.03.02

20

04

Depression Stabil unter Medikation, soziale Integration

03.06.01

20

Gesamtgrad der Behinderung

20 vH

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung: Führende Position ist Punkt 01 der durch die negative Wechselwirkung durch die Punkte 2,3 und 4 zu keiner Anhebung führt.

Stellungnahme zu Vorgutachten: Deutliche Besserung Pkt. 1 und 2, zusätzlich Pkt. 4

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 09.11.2016 stellte die belangte Behörde fest, dass mit einem Grad der Behinderung von 20 vH die Voraussetzungen für den Besitz eines Behindertenpasses nicht mehr vorliegen. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass das eingeholte Sachverständigengutachten als schlüssig erkannt und der Entscheidung zugrunde gelegt worden sei.

In ihrer fristgerecht erhobenen Beschwerde monierte die durch ihre Tochter vertretene bP Unstimmigkeiten im Gutachten, etwa hinsichtlich der Benützung eines Rollators, des An- und Auskleidens sowie der nicht festgestellten Hör- und Sehbehinderung.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichts wurde von dem bereits im Verwaltungsverfahren mit der Rechtssache befassten Sachverständigen eine Gutachtensergänzung eingeholt, in welcher wie folgt ausgeführt wird (Ergänzung vom 08.01.2017):

"Es besteht weiterhin ein chronisches VH-flimmern. Zum Untersuchungszeitpunkt keine Flimmerarrhythmie, cardial kompensiert, hypertensive Kardiomyopathie sowie Aortenklappenstenose wie beschrieben, weiters besteht ein Einkammer Schrittmachersystem mit guter Verträglichkeit und nachweislich erfolgreichen EKG Ableitung, entsprechend FA - Befund KH XXXX Interne. Die Funktionseinschränkung wird mit 40 v.H eingeschätzt, sodass der GdB 40% entspricht." Es besteht weiterhin ein chronisches VH-flimmern. Zum Untersuchungszeitpunkt keine Flimmerarrhythmie, cardial kompensiert, hypertensive Kardiomyopathie sowie Aortenklappenstenose wie beschrieben, weiters besteht ein Einkammer Schrittmachersystem mit guter Verträglichkeit und nachweislich erfolgreichen EKG Ableitung, entsprechend FA - Befund KH römisch 40 Interne. Die Funktionseinschränkung wird mit 40 v.H eingeschätzt, sodass der GdB 40% entspricht.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung am 23-9-2016 zeigt sich im Vergleich zum Vorgutachten bei der körperlichen Untersuchung im Rahmen des BBG eine deutliche Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten des Stütz- und Bewegungsapparates von der bP. Im Anamnesegespräch wird von der bP eine deutliche Verbesserung der Schmerzsituation und Funktionseinschränkungen im Bereich der Wirbelsäule beschrieben, da die Therapien im stationären als auch ambulanten Bereich ihr sehr geholfen haben, jedoch ein völlige Schmerzfreiheit nicht gegeben ist. Sie kommt ohne Rollator oder anderen Hilfsmittel zur Untersuchung, sie kann sich ohne ersichtlichen Funktionseinschränkungen des Bewegungs- und Stützapparates für die körperliche Untersuchung An- und Auskleiden. Bei der Untersuchung zeigen sich lokale Druckschmerzen im unteren WS- Bereich, die Beweglichkeit der WS ist in allen Richtungen im Vergleich zum Vorgutachten geringgradig eingeschränkt, ohne Schmerzreize und radikulären Ausfällen möglich. Im Vergleich zum Vorgutachten ist der Finger- Bodenabstand von 15cm auf 2cm ebenfalls deutlich verbessert. Im Vergleich zum Pflegegeldgutachten vom 13.10.2015 besteht ebenfalls eine deutliche Verbesserung der Mobilität, da die bP selbstständig wieder ein Auto lenken kann, wobei das Ein- und Aussteigen kein Problem mehr darstellt. Folglich hat sich, laut Angabe der bP, die Gehstrecke von max. 300m (lt. Pflegegeldgutachten) auf einen 30 minütigen Spaziergang erweitert.

Bezüglich der erforderlichen Gesamteinschätzung des GdB darf ich auf Punkt 1 hinweisen."

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden der bP gemäß§ 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden der bP gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern.

Mit E-Mail vom 02.02.2017 teilte die durch ihre Tochter vertretene bP mit, dass sie die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen anfechte, da zu viele falsche Angaben gemacht worden seien; so sei die Mutter mit dem Rollator gekommen, ihr Bruder habe diesen aber anschließend im Auto verstaut; auch sei unverständlich, wie ein Mensch, der sich vor 1 ½ Jahren beide Kniescheiben gebrochen habe, auf einen 2 cm Finger-Bodenabstand kommen könne. Ihre Mutter sei am 13. Dezember 2016 im Bus gestürzt und habe sie sich neuerdings einen Lendenwirbel gebrochen. Beigefügt waren ein Kurzarztbrief vom 02.01.2017 sowie den Arztbrief vom 11.01.2017, jeweils betreffend die frische Deckplattenimpressionsfraktur LWK V. Mit E-Mail vom 02.02.2017 teilte die durch ihre Tochter vertretene bP mit, dass

sie die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen anfechte, da zu viele falsche Angaben gemacht worden seien; so sei die Mutter mit dem Rollator gekommen, ihr Bruder habe diesen aber anschließend im Auto verstaut; auch sei unverständlich, wie ein Mensch, der sich vor 1 ½ Jahren beide Kniescheiben gebrochen habe, auf einen 2 cm Finger-Bodenabstand kommen könne. Ihre Mutter sei am 13. Dezember 2016 im Bus gestürzt und habe sie sich neuerdings einen Lendenwirbel gebrochen. Beigefügt waren ein Kurzarztbrief vom 02.01.2017 sowie den Arztbrief vom 11.01.2017, jeweils betreffend die frische Deckplattenimpaktionsfraktur LWK römisch fünf.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die bP erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Sie hat ihren Wohnsitz im Inland.

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Aufbraucherscheinung der Wirbelsäule bei Osteoporose und Z. n. Wirbelkörperfraktur Keine sensomotorischen Ausfälle, belastungsabhängige Schmerzreize geringgradige Bewegungseinschränkungen, keine Schmerzmedikation

02.01.01

20 vH

02

Bluthochdruck Fixwert, Kombinationstherapie

05.01.02

20

03

Periphere arterielle Verschlusskrankheit Einstufung und Begründung gleich zum Vorgutachten

05.03.02

20

04

Depression Stabil unter Medikation, soziale Integration

03.06.01

20

05

Chronisches Vorhofflimmern zum Untersuchungszeitpunkt keine Flimmerarrhythmie, kardial kompensiert, hypertensive Kardiomyopathie sowie Aortenklappenstenose wie beschrieben, weiters besteht ein Einkammer Schrittmachersystem mit guter Verträglichkeit und nachweislich erfolgreichen EKG Ableitung, entsprechend FA – Befund; oberer Satz

05.02.01

40

Gesamtgrad der Behinderung

40 vH

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung: Führende Position ist Punkt 05, der durch die übrigen Punkte nicht erhöht wird.

Im Vergleich zum Vorgutachten aus dem Jahr 2014 besteht bei der klinischen Untersuchung am 23.09.2016 eine deutliche Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten des Stütz- und Bewegungsapparates, es besteht eine Verbesserung der Schmerzsituation bzw. der Funktionseinschränkungen im Bereich der Wirbelsäule. Die bP kann sich im Rahmen der klinischen Untersuchung ohne Rollator oder andere Hilfsmittel fortbewegen, sie kann sich ohne ersichtliche Funktionseinschränkungen des Bewegungs- und Stützapparates für die körperliche Untersuchung An- und Auskleiden, sich auf die Liege legen, dort die Übungen durchführen und sich auch aus liegender Position aufsitzen. Es bestehen lokale Druckschmerzen im unteren WS-Bereich, die Beweglichkeit der WS ist in allen Richtungen im Vergleich zum Vorgutachten geringgradig eingeschränkt, ohne Schmerzreize und radikuläre Ausfälle möglich. Im Vergleich zum Vorgutachten ist der Finger- Bodenabstand von 15cm auf 2cm ebenfalls deutlich verbessert. Im Vergleich zum Pflegegeldgutachten vom 13.10.2015 besteht ebenfalls eine deutliche Verbesserung der Mobilität, da die bP selbstständig wieder ein Auto lenken kann, wobei das Ein- und Aussteigen kein Problem mehr darstellt. Folglich hat sich, laut Angabe der bP im Rahmen der klinischen Untersuchung am 23.09.2016, die Gehstrecke von max. 300m (lt. Pflegegeldgutachten) auf einen 30 minütigen Spaziergang erweitert.

Am 13.12.2016 stürzte die bP in einem Bus und zog sich eine Deckplattenimpressionsfraktur LWK V. zu. Am 13.12.2016 stürzte die bP in einem Bus und zog sich eine Deckplattenimpressionsfraktur LWK römisch fünf. zu.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ergibt sich zweifelsfrei aus dem zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie des Gerichtsaktes.

Das seitens der belangten Behörde eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten samt der seitens des Verwaltungsgerichts eingeholten Ergänzung vom 08.01.2017 ist ausführlich begründet, schlüssig und nachvollziehbar. Die vorliegenden Funktionseinschränkungen wurden vom Sachverständigen unter Berücksichtigung der im Akt einliegenden Befunde und des im Zuge des vorangegangenen Verfahrens erstellten Sachverständigengutachtens aus dem Jahr 2014 erhoben und den entsprechenden Positionsnummern der Einschätzungsverordnung zugeordnet. Die im Vergleich zum Vorgutachten eingetretene Verbesserung im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates wurde vom Sachverständigen im Zuge der Gutachtenserklärung nachvollziehbar und schlüssig erläutert.

Die bP hatte ausreichend Gelegenheit, den fundierten Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten oder Beweise vorzulegen, die die Annahme zulassen würden, die Schlussfolgerungen des Sachverständigen seien unzutreffend. Dies hat sie jedoch unterlassen und sich darauf beschränkt, die Untersuchungsergebnisse (Verbesserung des Finger-Bodenabstandes von 15cm auf 2cm, Hör- und Sehvermögen, An- und Ausziehen), nicht jedoch ihre Angaben im Zuge der Untersuchung, zu bestreiten. Zum Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit dem Rollator ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten nicht festgehalten wurde, dass die bP alleine zur Untersuchung gekommen wäre, sondern dass sie sich während der Untersuchung ohne Hilfsmittel habe fortbewegen können.

Das Beschwerdevorbringen ist daher nicht geeignet gewesen, das von der belangten Behörde eingeholte Sachverständigengutachten samt Ergänzung zu entkräften, weshalb es der Entscheidung in freier Beweiswürdigung zu Grunde gelegt wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das am 02.02.2017 im Verwaltungsgericht eingelangte Vorbringen samt Kurzarztbriefen vom Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren vor dem ho. Gericht gem. § 46 BBG umfasst ist und somit gegenständlich nicht zu berücksichtigen ist. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das am 02.02.2017 im Verwaltungsgericht eingelangte Vorbringen samt Kurzarztbriefen vom Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren vor dem ho. Gericht gem. Paragraph 46, BBG umfasst ist und somit gegenständlich nicht zu berücksichtigen ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des

Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder

2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. (§ 40 Abs. 1 BBG)
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören. (Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947).- Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).
- Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.- In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

(§ 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988)(Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 376.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wennDas Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
 2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
 3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. § 41 Abs. 1 BBG
3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt. (Paragraph 41, Absatz eins, BBG)

Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen diese zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpass auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpass einzuziehen. (§ 43 BBG). Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen diese zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpass auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpass einzuziehen. (Paragraph 43, BBG).

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (§ 45 Abs. 1 BBG). Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu (§ 45 Abs. 2 BBG). Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (Paragraph 45, Absatz eins, BBG). Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu (Paragraph 45, Absatz 2, BBG).

Die Beschwerdefrist beträgt abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, sechs Wochen. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung beträgt zwölf Wochen. In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden. (§ 46 BBG). Die Beschwerdefrist beträgt abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, sechs Wochen. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung beträgt zwölf Wochen. In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden. (Paragraph 46, BBG).

Die von der bP im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht am 02.02.2017 vorgelegten Kurzarztbriefe konnten im Hinblick auf das Neuerungsverbot nach § 46 BBG nicht mehr berücksichtigt werden. Dieses wurde für Verfahren nach dem Bundesbehindertengesetz mit der Novelle BGBl. I 57/2015 eingeführt. Im Gesetzeswortlaut ("in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht") kommt zum Ausdruck, dass die Neuerungsbeschränkung nicht für das Beschwerdeverfahren als Ganzes (d.h. einschließlich des behördlichen Beschwerdeverfahrens), sondern erst ab dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (somit ab Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht und nicht bereits im behördlichen Beschwerdeverfahren) Geltung hat. Neuerungen, die bereits in der Beschwerde vorgebracht werden, sind daher von vornherein nicht von der Beschränkung erfasst und können auch vom Bundesverwaltungsgericht noch berücksichtigt werden. Die von der bP im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht am 02.02.2017 vorgelegten Kurzarztbriefe konnten im Hinblick auf das Neuerungsverbot nach Paragraph 46, BBG nicht mehr berücksichtigt werden. Dieses wurde für Verfahren nach dem Bundesbehindertengesetz mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 57 aus 2015, eingeführt. Im Gesetzeswortlaut ("in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht") kommt zum Ausdruck, dass die Neuerungsbeschränkung nicht für das Beschwerdeverfahren als Ganzes (d.h. einschließlich des behördlichen Beschwerdeverfahrens), sondern erst ab dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (somit ab Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht und nicht bereits im behördlichen Beschwerdeverfahren) Geltung hat. Neuerungen, die bereits in der Beschwerde vorgebracht werden, sind daher von vornherein nicht von der Beschränkung erfasst und können auch vom Bundesverwaltungsgericht noch berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall trat die Deckplattenimpaktionsfraktur LWK V jedoch erst während des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht auf und dürfen auch die nach Durchführung des verwaltungsgerichtlichen

Beweisverfahrens am 02.02.2017 vorgelegten Kurzarztbriefe aufgrund des Neuerungsverbots nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer Verschlechterung des Leidenszustandes aufgrund der neuen Deckplattenimpessionsfraktur LWK V ein Antrag auf Überprüfung des Grades der Behinderung bei der belangten Behörde in Betracht kommt. Im vorliegenden Fall trat die Deckplattenimpessionsfraktur LWK römisch fünf jedoch erst während des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht auf und dürfen auch die nach Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahrens am 02.02.2017 vorgelegten Kurzarztbriefe aufgrund des Neuerungsverbots nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer Verschlechterung des Leidenszustandes aufgrund der neuen Deckplattenimpessionsfraktur LWK römisch fünf ein Antrag auf Überprüfung des Grades der Behinderung bei der belangten Behörde in Betracht kommt.

Da sohin im Hinblick auf den - wie gezeigt unbedenklichen - Inhalt des Sachverständigengutachtens samt Ergänzung ein Grad der Behinderung von vierzig (40) von Hundert (vH) festzustellen ist und deshalb die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht mehr vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im vorliegenden Fall haben die Parteien die Durchführung einer Verhandlung durch das Verwaltungsgericht nicht beantragt. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im vorliegenden Fall haben die Parteien die Durchführung einer Verhandlung durch das Verwaltungsgericht nicht beantragt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41) unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. VwGH 03.11.2015, 2013/08/0153). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41) unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte vergleiche VwGH 03.11.2015, 2013/08/0153).

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Grad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen, welche auf Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens einzuschätzen sind. Wie unter Punkt II. 2. ausgeführt, wurde das hierzu eingeholte Gutachten samt Ergänzung als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Der auf sachverständiger Basis ermittelte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ist geklärt, nicht ergänzungsbedürftig und wurde in der Beschwerde keine Rechts- oder Tatfrage aufgeworfen, deren

Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2013, 2011/11/0180) eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen. Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Grad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen, welche auf Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens einzuschätzen sind. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. ausgeführt, wurde das hierzu eingeholte Gutachten samt Ergänzung als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Der auf sachverständiger Basis ermittelte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ist geklärt, nicht ergänzungsbedürftig und wurde in der Beschwerde keine Rechts- oder Tatfrage aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2013, 2011/11/0180) eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Artikel 6, EMRK bzw. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG nicht entgegen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:L501.2141216.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at